

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 27. März 1969

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN - ARCHIV

B. N. P. (B1/2) Nr.

22

Birmensdorf

1313. Baulinien. Am 4. Juni 1968 ersuchte der Gemeinderat Birmensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. April 1968 betreffend die Abänderung der Baulinien an der Sennhüttenstrasse III. Kl. zwischen der Stallikerstrasse I. Kl. Nr. 7 und der Nassackerstrasse III. Kl. sowie die Festsetzung von Baulinien an der Dörflistrasse III. Kl. Da das Baulinienprojekt technisch überprüft werden musste, kann die Vorlage erst heute dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt mit gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 10. Mai 1968. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 21. Juni 1968 sind gegen diese Vorlage keine Rekurse eingereicht worden.

An der Sennhüttenstrasse III. Kl. wurden im Zusammenhang mit dem Quartierplan Brühlmatt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1674/1961 Baulinien genehmigt. Der nur mit 20 m bemessene Abstand genügte damals im Hinblick auf die Funktion als Quartierstrasse. Gemäss dem Bebauungsplan der Gemeinde Birmensdorf wird aber die Sennhüttenstrasse künftig den Charakter einer Quartiersammelstrasse erhalten, so dass der Baulinienabstand auf 24 m erweitert werden muss. Dieser gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 7,5 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentiefen von 6,5 m bzw. 6 m. Die westliche Baulinie wird im Bereiche der Reppisch auf eine Länge von ca. 15 m als ideale Baulinie geführt. Die alten Baulinien werden, soweit sie von den neuen Baulinien tangiert werden, gleichzeitig aufgehoben.

Die Dörflistrasse III. Kl. zweigt von der Sennhüttenstrasse ab und ist eine ausgesprochene Quartierstrasse. Wegen der bevorstehenden Ueberbauung des Grundstückes Kat.-Nr. 6383 müssen Baulinien festgesetzt werden. Der Abstand von 20 m entspricht der untergeordneten Bedeutung dieser Strasse und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 6 m und einem Gehweg von 2 m Breite Vorgartentiefen von 6 m. Im Bereiche der Reppisch ist die nördliche Baulinie auf eine Länge von ca. 45 m als ideale Baulinie geführt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

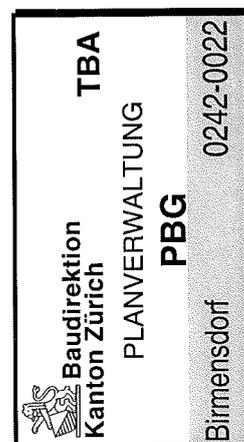
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Birmensdorf vom 30. April 1968 betreffend die Abänderung der Baulinien an der Sennhüttenstrasse III. Kl. zwischen der Stallikerstrasse I. Kl. Nr. 7 und der Nassackerstrasse III. Kl. sowie die Festsetzung von Baulinien an der Dörflistrasse III. Kl. wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Birmensdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Birmensdorf unter Rücksendung von zwei Baulinienplänen mit Genehmigungs-



vermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. März 1969.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Emmet